

STRAFPROZESSVOLLMACHT

wird in der Bußgeldsache / Strafsache / Privatklagesache / Nebenklagesache

wegen _____

Vollmacht als Verteidiger/Vertreter gem. §§ 137, 302, 374 StPO für alle Instanzen - auch für das Vorverfahren - erteilt. Der Verteidiger ist gem. § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen (auch als Nebenkläger) auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO.
2. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
3. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten, Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.
4. zur Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 u. 153 a StPO zu erteilen.
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Wiederaufnahme des Verfahrens und Kostenfestsetzung zu stellen.
7. Nebenklage zu erheben.

Die Kommunikation mit unserer Kanzlei kann auch per E-Mail erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sicher gestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Um die vorbeschriebenen Risiken auszuschließen bzw. zu minimieren, bedarf es der Vereinbarung eines Passworts, welches nur auf ausdrücklichen - schriftlich mitgeteilten - Wunsch des Mandanten ausgegeben wird.

_____, den _____

(Unterschrift)

ANSCHRIFT